

Werterhaltungs-Arbeitsstundenordnung

Werterhaltungs- und Arbeitsstundenordnung des

Hockey Club Lindenau Grünau e.V.

Beschluss vom 23.10.2009



Für die notwendige Werterhaltung unseres Sportplatz- und Hallenobjektes sowie bei Erhalt von Fördermitteln zum Nachweis von Eigenleistungen gegenüber dem SSB, LSB, RP gilt Folgendes:

Jedes erwachsene Mitglied (ab vollendetem 16. Lebensjahr) hat jährlich 10 Stunden gemeinnützige Werterhaltungs- oder Vereinsarbeit zu erbringen. Diese gemeinnützigen Einsätze sollten in der Regel über die einzelnen Mannschaften erfolgen.

Die Mannschaften melden diese Einsatztermine mindestens 4 Wochen vor Leistung bei dem zuständigen Präsidiumsmitglied „Sportkoordinator“ oder „Leiter Bauausschuss“ an. Es erfolgt dann eine Abstimmung über den Vorstand mit den Mannschaften.

Verantwortlich für die Terminmeldung und Abstimmung ist der jeweilige Mannschaftsleiter, Trainer oder Kapitän.

Leistungen von Mitgliedern mit hohem ehrenamtlichem Vereinsengagement werden bei dieser Berechnung durch den Vorstand berücksichtigt.

Unter ehrenamtlichem Vereinsengagement ist zu verstehen:

- Trainer- und Co-Trainertätigkeiten
- Betreuertätigkeiten bei Nachwuchsmannschaften
- Kampfgericht sowie Turnierleitung bei Punkt- und Freundschaftsturnieren
- Mithilfe bei der Organisation von Clubturnieren, Vereinsfesten, Kinderfesten, Saisoneneröffnung, Saisonabschluss, Trainingslager usw. - Mitarbeit im Präsidium und in Ausschüssen
- Mitarbeit im SHV / MHV / OHV (Staffelleiter usw.)
- Gestaltung der Hockeyschaukästen
- Gestaltung der Homepage, regelmäßige Zuarbeiten für die Homepage
- Unterstützung der Schulhockey-AG und Kindergarten-AG
- Übernahme der Verantwortlichkeiten für die Kabinen (für Ordnung sorgen, Aufräumarbeiten, Säubern).

Wer die Stunden nicht erbringen kann, hat die Möglichkeit, diese mit 5,00 €/Stunde zu bezahlen. Wer bis 31. 12. des jeweiligen Kalenderjahres die Stunden nicht erbracht hat, muss diese bis 31. 01. des Folgejahres bezahlen.

Erfolgt weder die Erbringung der Stunden noch die pünktliche Zahlung, erfolgt ggf. eine Einschränkung der Zuschüsse für die jeweilige Mannschaft oder persönliche Sperre für den Trainings- und Spielbetrieb.

Mit Breitensportgruppen im Objekt Sporthalle Friesenstraße werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

Diese Ordnung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Die Ordnung vom 01. 01. 2002 ist somit hinfällig.